

Überbetriebliche Lehrausbildung



Was Sie darüber wissen sollten

Jugend

Meine AK. Ganz groß für mich da. AK-Hotline ☎ 05 7799-0

AK 
www.akstmk.at



”

Die überbetriebliche Lehrausbildung ist angesichts des Lehrstellenmangels eine sinnvolle Alternative zur klassischen Lehre im Betrieb. Damit kann Jugendlichen eine Ausbildung angeboten werden, auch wenn sie keine betriebliche Lehrstelle finden. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der überbetrieblichen Ausbildung sowie über die Rechte und Pflichten für alle, die diesen Ausbildungsweg einschlagen.

Dein

Josef Pessler
AK-Präsident

Überbetriebliche Lehrausbildung

Was ist die Ausbildungsgarantie?

Da Betriebe leider weniger Lehrlinge ausbilden und sehr viele Jugendliche arbeitslos sind, wurde auf Anregung der Sozialpartner (AK, ÖGB, WK) von der Bundesregierung die Garantie für eine Ausbildung aller Jugendlichen eingeführt. Die Ausbildungsgarantie wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) umgesetzt.

Wer hat Anspruch auf eine Ausbildung?

Jugendliche, die selbst keinen Lehrplatz finden und eine Ausbildung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) melden. Dort findet eine eingehende Beratung statt. Kann vom AMS kein Lehrplatz in einem Betrieb vermittelt werden, können andere Maßnahmen (z. B. ein Berufsorientierungskurs) bzw. die überbetriebliche Lehrausbildung in einer Ausbildungseinrichtung vorgeschlagen werden. Für Personen mit Vermittlungshindernissen kann auch eine verlängerte Lehre oder eine Teilqualifizierung vorgeschlagen werden.

Was ist eine Ausbildungseinrichtung?

Ausbildungseinrichtungen verfügen wie Betriebe über die notwendigen Einrichtungen (z. B. Maschinen) und sonstigen Voraussetzungen, um in verschiedenen Lehrberufen ausbilden zu dürfen.

Über die Ausbildungseinrichtung können auch Praktika in Betrieben gemacht werden. In der Steiermark wurde eine Bietergemeinschaft (bfi, Jugend am Werk, LFI und bit) mit der überbetrieblichen Ausbildung beauftragt.

Bei der verlängerten Lehre kann die Ausbildungszeit individuell um 1 – 2 Jahre länger als die reguläre Lehrzeit vereinbart werden. Bei einer Teilqualifikation kann die Ausbildungsdauer zwischen 1 und 3 Jahren betragen und ist von den persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden abhängig. Auch eine Ausbildung in einem Teilzeitarbeitsverhältnis ist z.B. wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist möglich. Im Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung kann die Ausbildungsdauer verlängert werden.

Wie lange dauert die Ausbildung?

Es werden von den Ausbildungseinrichtungen Ausbildungen über die gesamte Lehrzeit angeboten (Typ 1) und auch Ausbildungen in Lehrberufen, die für ein Jahr abgeschlossen werden (Typ 2).

Bei der Typ-2-Ausbildung wird von der Ausbildungseinrichtung versucht, die Jugendlichen in Betriebe zu vermitteln, in denen sie die Lehrzeit abschließen können.

Wird die Ausbildung als Lehre gewertet?

Die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung ist einer Lehre im Betrieb gleichgestellt. Es kann ein Wechsel von Ausbildungseinrichtung zu Betrieb und von Betrieb zu Ausbildungseinrichtung stattfinden. Im selben Lehrberuf werden alle Ausbildungszeiten angerechnet. Bei verwandten Lehrberufen wird ein Teil der Ausbildungszeit angerechnet. Das Ausmaß dieser Anrechnung ist in der Lehrberufsliste festgelegt. Die Ausbildung schließt auch mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung ab.

Tipp: Die Lehrberufsliste, die Berufsbilder und die Prüfungsordnungen findet man unter <http://lehrberufsliste.m-services.at/>

Werden Lehrverträge abgeschlossen?

Es werden Ausbildungsverträge abgeschlossen, die bei Minderjährigen, auch die Erziehungsberechtigten unterschreiben müssen. Die Ausbildungsverträge sind Lehrverträgen sehr ähnlich. Sie werden auch bei der Lehrlingsstelle eingetragen, d. h. protokolliert.

Sind die AusbildungsteilnehmerInnen versichert?

Die AusbildungsteilnehmerInnen sind wie Lehrlinge unfall-, kranken- und pensionsversichert. Sie erwerben auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn eine Anwartschaft von 26 Wochen erreicht wird.

Besteht Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung?

Es besteht kein Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung nach dem Kollektivvertrag. Die AusbildungsteilnehmerInnen erhalten aber eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von € 316,50 netto in den ersten beiden Ausbildungsjahren und € 731,70 netto ab dem dritten Ausbildungsjahr.

Welche Vorschriften gelten für die Ausbildung?

Die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, das Vorschriften enthält, wie die Ausbildung ablaufen muss, kommen mit ein paar Ausnahmen zur Anwendung. Die Regelungen zur außerordentlichen Auflösung, zur Lehrlingsentschädigung, zur Entgeltfortzahlung im Krankenstand und zur Weiterverwendungszeit gelten nicht. Es muss nach den Vorschriften der Ausbildungsordnung des entsprechenden Lehrberufes ausgebildet werden.

Gibt es Schutzvorschriften?

Für minderjährige AusbildungsteilnehmerInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, das Jugendliche besonders schützt. Dieses Gesetz verbietet z. B. Überstundenarbeit und lässt Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nur mit besonderen Regelungen in bestimmten Gewerben (z. B. Gastgewerbe) zu.

Besteht Anspruch auf Urlaub?

Da es sich bei der Ausbildung um kein Arbeitsverhältnis handelt, besteht kein Anspruch auf Urlaub. Es wird aber eine Erholungszeit im Ausmaß von 25 Arbeitstagen jährlich gewährt.

Wird die Ausbildungseinrichtung z. B. über Weihnachten geschlossen, wird diese Zeit von den 25 Arbeitstagen abgezogen. Die restliche Zeit kann nach Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung konsumiert werden.

Was ist die Probezeit?

Während der ersten 3 Monate kann sowohl der/die AusbildungsteilnehmerIn als auch die Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsverhältnis jederzeit auflösen. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen AusbildungsteilnehmerInnen ist auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden?

Das Ausbildungsverhältnis darf nicht durch Kündigung beendet werden. Es kann aber durch einvernehmliche Auflösung oder aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Darf die Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden?

Wenn ein triftiger Grund, der im Berufsausbildungsgesetz angeführt ist, vorliegt, darf vorzeitig aufgelöst werden. Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis vorzeitig auflösen, wenn z. B. der/die AusbildungsteilnehmerIn eine strafbare Handlung begeht, seine/ihre Pflichten verletzt oder vernachlässigt, den Lehrplatz unberechtigt verlässt oder einen der Ausbildungseinrichtung abträglichen Nebenerwerb betreibt.

Darf der/die AusbildungsteilnehmerIn das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen?

Das ist möglich, wenn ein im Berufsausbildungsgesetz angeführter Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Ausbildungseinrichtung oder der/die AusbilderIn die Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling züchtigt oder misshandelt, der Betrieb verlegt wird oder der/die AusbildungsteilnehmerIn umzieht und die Wegzeit nicht mehr zumutbar ist oder der Lehrberuf aufgegeben wird. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Tipp: Vor der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sollte auf alle Fälle eine Beratung durch die AK-Jugend stattfinden.

Was ist eine einvernehmliche Auflösung?

Sind sich AusbildungsteilnehmerIn und Ausbildungseinrichtung einig, das Ausbildungsverhältnis aufzulösen, kann dies schriftlich zu einem einvernehmlich festgesetzten Termin erfolgen. Minderjährige benötigen auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Alle AusbildungsteilnehmerInnen brauchen eine Bestätigung der Arbeiterkammer oder des Arbeits- und Sozialgerichtes, aus der hervorgeht, dass sie über die Bestimmungen über die Beendigung belehrt wurden.

Welche Zeiten werden auf die Ausbildung nicht angerechnet?

Ist ein/e AusbildungsteilnehmerIn über 4 Monate z. B. durch Krankenstand, Präsenz- oder Zivildienst oder Mutterschutz bzw. Karenz verhindert, den Lehrberuf zu erlernen, ist die 4 Monate überschreitende Zeit nicht auf die Lehrzeit anzurechnen. Die Ausbildungseinrichtung muss aber für die fehlende Ausbildungszeit einen weiteren Ausbildungsvertrag abschließen.

Besteht Berufsschulpflicht?

Alle AusbildungsteilnehmerInnen müssen die Berufsschule besuchen. Bei einer Unterbringung im Internat der Berufsschule werden die Internatskosten vom AMS übernommen.

Was passiert bei einem Krankenstand?

Der Krankenstand muss sofort in der Ausbildungseinrichtung gemeldet werden. Ein Arzt/eine Ärztin muss eine Krankmeldung ausstellen, mit dem die Krankmeldung an die Gebietskrankenkasse (GKK) erfolgt. Das Ende des Krankenstandes ist der GKK zu melden. Diese übermittelt nach dem Krankenstand eine Krankenstandsbestätigung. Die Ausbildungsent-schädigung wird grundsätzlich für die ersten 3 Tage des Krankenstandes weiterbezahlt. Dauert der Krankenstand länger als 3 Kalendertage, kann Krankengeld von der GKK beantragt werden. Dafür ist eine von der Ausbildungseinrichtung ausgefüllte Arbeits- und Entgeltbestätigung an die GKK zu schicken. Auf dem sogenannten „Auszahlungsschein“ ist vom Arzt die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu bestätigen. Die Ausbildungseinrichtung muss ab dem 4. Tag des Krankenstandes bzw. ab dem ersten Tag, wenn sofort Anspruch auf Krankengeld besteht, einen Zuschuss zum Krankengeld im Ausmaß von 49 % der Ausbildungsbeihilfe, ab dem 43. Tag 40 % der Ausbildungsbeihilfe, bezahlen.

Besteht Anwesenheitspflicht?

Es besteht Anwesenheitspflicht beim Ausbildungsträger bzw. Praktikumsbetrieb. Bei tageweisem unentschuldigtem Fernbleiben kann für diese Dauer die Ausbildungsent-schädigung eingestellt werden. Es wird auch geprüft, ob der/die AusbildungsteilnehmerIn die Ausbildung tatsächlich absolvieren will. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der/die Ausbildungs-teilnehmerIn aus der Maßnahme ausgeschlossen und eine Sperrfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld verhängt werden.

Wann endet das Ausbildungsverhältnis?

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Wird die Lehrabschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit positiv abgelegt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung bestanden wurde.

Besteht Anspruch auf die Weiterverwendungszeit?

Auf eine Weiterverwendung im erlernten Beruf nach Ablauf der Ausbildungszeit besteht kein Anspruch. TeilnehmerInnen können aber auch nach Ende der Lehrzeit in der Ausbildungsmaßnahme verbleiben, wenn der Termin für die Lehrabschlussprüfung erst nach dem Ende der regulären Lehrzeit stattfindet und ein weiterer Verbleib des Teilnehmers/der Teilnehmerin als notwendig erachtet wird.

Kann SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen werden?

AusbildungsteilnehmerInnen haben Anspruch auf SchülerInnenfreifahrt. Der Selbstkostenbeitrag in Höhe von € 19,60 pro Lehrjahr wird vom AMS übernommen. Lehrlinge und AusbildungsteilnehmerInnen haben allerdings keinen Anspruch auf SchülerInnenfreifahrt für die Zeit, während sie im Internat der Berufsschule untergebracht sind. Die entstehenden Kosten werden aber vom AMS bezahlt.

Top Ticket

Mit dem Top Ticket stehen täglich alle steirischen öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung. Um € 102,- für 13 Monate (€ 0,26 pro Tag) können alle Lehrlinge unter 24 Jahren (wenn Familienbeihilfe bezogen wird) das Top Ticket erhalten. Formulare sind auch in der Arbeiterkammer erhältlich.

Erhalten die Eltern Familienbeihilfe?

Eltern können für die Dauer der Ausbildung für ihre Kinder die Familienbeihilfe beziehen.

Gibt es Ansprechpartner/innen bei internen Problemen?

Einmal pro Jahr wird von den Ausbildungsteilnehmer/innen, aus deren Mitte, ein/eine Vertrauensrat/Vertrauensrätin gewählt. Diese/r ist für die Ausbildungsteilnehmer/innen Ansprechpartner/in und vertritt deren Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung.

Checkliste

- Ich weiß, was eine überbetriebliche Lehrausbildung ist.
- Ich kenne die Ausbildungsordnung meines Lehrberufes.
- Ich weiß, wie hoch die Ausbildungsentschädigung ist.
- Ich weiß, wie ich mich im Krankenstand verhalten muss.
- Ich weiß, wie lange meine Ausbildung dauert.

Weitere Informationen unter:

AMS – Arbeitsmarktservice www.ams.at

bfi – Berufsförderungsinstitut www.bfi-stmk.at

LFI – Ländliches Fortbildungsinstitut www.lfi.at

JAW – Jugend am Werk www.jaw.at

Bit – bit-schulungcenter www.bit.at

www.verbundlinie.at/slf



**DAMIT AUCH IN
ZUKUNFT ETWAS
WEITERGEHT.**

Jung sein in der Arbeitswelt

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0 -

AK 
www.akstmk.at

| | | |
|--|---------------|------------------------------------|
| Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen | DW 2475 | arbeitsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte sozialrechtliche Fragen | DW 2442 | sozialversicherungsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik | DW 2501 | wirtschaft@akstmk.at |
| Auskünfte in Steuerfragen | DW 2507 | steuer@akstmk.at |
| Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen | DW 2396 | konsumentenschutz@akstmk.at |
| Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen | DW 2448 | arbeitnehmerschutz@akstmk.at |
| Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport | DW 2427 | bjb@akstmk.at |
| AK-Saalverwaltung | DW 2267 | saalverwaltung@akstmk.at |
| AK-Broschürenzentrum | DW 2296 | broschuerenzentrum@akstmk.at |
| Präsidialbüro/Presse | DW 2205 | praesidium@akstmk.at |
| Marketing und Kommunikation | DW 2234 | marketing@akstmk.at |
| Bibliothek und Infothek | DW 2371 | bibliothek@akstmk.at |

AUSSENSTELLEN

| | | |
|--|---------------|-----------------------------|
| 8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22 | DW 3100 | bruck-mur@akstmk.at |
| 8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3 | DW 3200 | deutschlandsberg@akstmk.at |
| 8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5 | DW 3300 | suedoststeiermark@akstmk.at |
| 8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12 | DW 3400 | fuerstenfeld@akstmk.at |
| 8230 Hartberg , Ressavarstraße 16 | DW 3500 | hartberg@akstmk.at |
| 8430 Leibnitz , Karl-Morre-Gasse 6 | DW 3800 | leibnitz@akstmk.at |
| 8701 Leoben , Buchmüllerplatz 2 | DW 3900 | leoben@akstmk.at |
| 8940 Liezen , Ausseer Straße 42 | DW 4000 | liezen@akstmk.at |
| 8850 Murau , Bundesstraße 7 | DW 4100 | murau@akstmk.at |
| 8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8 | DW 4200 | muerzzuschlag@akstmk.at |
| 8570 Voitsberg , Schillerstraße 4 | DW 4300 | voitsberg@akstmk.at |
| 8160 Weiz , Birkfelder Straße 22 | DW 4400 | weiz@akstmk.at |
| 8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82 | DW 4500 | murtal@akstmk.at |

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz

| | |
|---------------|---------------|
| DW 5000 | vhs@akstmk.at |
|---------------|---------------|

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz

| | |
|---------------|----------------|
| DW 6000 | omak@akstmk.at |
|---------------|----------------|

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!